

Richtlinien

zur Förderung von Solarthermieranlagen in der Gemeinde Nalbach

1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage:

1.1. Wegen der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es notwendig, zu einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung zu finden. Dazu muss die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden.

Mit dem Masterplan „Null-Emissions-Gemeinde Nalbach“ hat die Gemeinde die planerischen Grundlagen für eine nachhaltige, regionale Energieversorgung geschaffen. Der Masterplan zeigt für den Bereich der Stromversorgung, dass bereits kurzfristig bis zum Jahr 2015 bilanziell keine Emissionen mehr verursacht werden könnten. Gleichzeitig gestaltet sich die Umsetzung der „Null-Emission“ im Bereich Wärmeenergie schwieriger. Als eine der Maßnahmen im Bereich der Wärmeenergie wird im Masterplan „Null-Emissions-Gemeinde Nalbach“ die Solarthermie zur Energiegewinnung sowie die Steigerung der Energieeffizienz zur Energieeinsparung benannt.

Zur Steigerung der Nutzung von Solarthermie bedarf es, aufgrund der noch geringen Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei langen Amortisationszeiten eines wirtschaftlichen Anreizes. Deshalb wird nach dieser Richtlinie die Errichtung von Solarthermieranlagen zur Heizungsunterstützung innerhalb der Gemeinde zusätzlich gefördert.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Nalbach entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Nalbach.

2.2. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen. Hiervon sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag muss nach Abschluss der Maßnahme, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Rechnungsstellung, gestellt werden.

3.2. Ort der Durchführung der Maßnahme

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die innerhalb des Gebietes der Gemeinde Nalbach errichtet werden.

Geförderte Anlagen müssen mindestens fünf Jahre am beantragten Ort zweckentsprechend betrieben werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Zuwendungsfähig ist die Errichtung von Solarthermieanlagen zur Heizungsunterstützung sowie von Solarthermieanlagen zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung.
- 4.2. Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Finanzierung für einzelne abgegrenzte Vorhaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, mit einem festen Betrag von EUR 750,00 pro Haushalt zzgl. EUR 250,00 für jedes im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren sowie für Kinder zwischen 18-25 Jahren ohne eigenes Einkommen. Gehälter welche im Rahmen einer Ausbildung gezahlt werden sowie Bafög werden nicht als Einkommen gewertet. Der Zuschuss insgesamt beträgt höchstens EUR 1.250,00.
- 4.3. Jeder Hauseigentümer erhält im Rahmen dieses Förderprogramms nur eine einmalige Förderung pro Objekt.
- 4.4. Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bagatellgrenze)
Es wird grundsätzlich keine Förderung gewährt für einzelne Solarthermiemodule und Anlagen die nicht zur Heizungsunterstützung verwendet werden.
- 4.5. Nicht förderfähig sind gebrauchte Anlagen und Eigenbauten
- 4.6. Kumulation
Die Kumulation von Zuschüssen, die nach dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder der Bundesländer ist zulässig.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge für Maßnahmen sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die:

Gemeinde Nalbach
Stabstelle I
(Umwelt, Klimaschutz und Dorfentwicklung)
Rathausplatz 1
66809 Nalbach

zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Foto des Solarstandortes
- Nachweis der erbrachten Leistung durch Rechnungskopie
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens über den Anschluss an den Heizkreislauf

- 5.2. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des Verwendungsnachweisverfahrens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die Durchführung der Maßnahme durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

6. Widerruf/Rückforderung

Der Zuschuss ist im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist außerdem zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck gemäß Nr. 3.2. dieser Richtlinien für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung steht.

7. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2011, für einen Zeitraum von 2 Jahren, bis zum 30.06.2013 in Kraft. Sie verlieren, ab dem 01.07.2014 ihre Gültigkeit, Anträge werden bis zum 15.06.2013 (Eingangsstempel Gemeindeverwaltung) angenommen.

Nalbach, den 17.06.2011

Der Bürgermeister

Gez.
Patrick Lauer